

HRRF-Monatsübersicht

Mai 2025

Highlights dieser Ausgabe

Menschenrechtsschutz

Große Kammer des EGMR weist Beschwerde als unzulässig zurück

Materielles Flüchtlingsrecht

Kein subsidiärer Schutz bei vorübergehendem Schutz?

Dublin-Verfahren

Fortbestehen der Aufenthaltsgestattung trotz Dublin-Unzuständigkeit

Asylverfahrensrecht

EuGH präzisiert Entscheidungsfristen für nationale Asylbehörden

Aufenthaltsrecht

Kein Visumverfahren bei abgeleitetem Aufenthaltsrecht aus Art. 20 AEUV

Duldungsansprüche beim Chancen-Aufenthalt und bei Nichtbetreiben der Abschiebung

Rechtmäßige Diskriminierung beim Elternnachzug

Aufnahmebedingungen

Willkürliche Kostenentscheidung des Sozialgerichts Darmstadt

Aufenthaltsbeendigung

Bundesverfassungsgericht rügt verweigerte Akteneinsicht und rechtswidrige Abschiebung

Abschiebungshaft

Immer noch keine Abschiebungshaft ohne Benachrichtigung von Angehörigen oder einer Vertrauensperson

Über die HRRF-Monatsübersicht

Jede HRRF-Monatsübersicht fasst alle flüchtlingsrechtlichen Gerichtsentscheidungen zusammen, die in den wöchentlichen HRRF-Newslettern des Monats vorgestellt wurden. HRRF-Monatsübersichten erscheinen ausschließlich digital und werden herausgegeben von:

Tim Schröder (verantwortlich)
Langelohstr. 34
22609 Hamburg
Tel. +49 151 64312346
E-Mail: tim@hrrf.de

Die Inhalte der HRRF-Monatsübersichten stehen unter einer CC BY-NC-SA-4.0-Lizenz.

ISSN: 2943-2871

Menschenrechtsschutz

Große Kammer des EGMR weist Beschwerde als unzulässig zurück: Die große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat in ihrem [Urteil vom 29. April 2025 \(Az. 63386/16, Mansouri gg. Italien\)](#) eine im Jahr 2016 erhobene Beschwerde gegen eine mutmaßliche einwöchige Freiheitsentziehung in Folge einer Zurückweisung an der italienischen Grenze mangels Erschöpfung des nationalen Rechtswegs als unzulässig zurückgewiesen. In dem Verfahren war ein tunesischer Staatsangehöriger nach seiner Zurückweisung an der Grenze per Schiff zurück nach Tunesien befördert worden und hatte vorgebracht, während der Schiffspassage in seiner Kabine eingesperrt gewesen zu sein, was eine menschenrechtswidrige Freiheitsentziehung dargestellt habe. Der Gerichtshof warf dem Beschwerdeführer vor, nicht zunächst vor italienischen Gerichten Rechtsmittel gegen die mutmaßliche Freiheitsentziehung eingelegt zu haben. Auch wenn es im Jahr 2016 noch keine Rechtsprechung italienischer Gerichte zur Rechtmäßigkeit einer Freiheitsentziehung infolge einer Zurückweisung an der Grenze gegeben habe, hätte der Beschwerdeführer zunächst versuchen müssen, eine solche Rechtsprechung zu etablieren (Rn. 99). Der Gerichtshof hat zu seiner Entscheidung auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

An der Entscheidung ist vor allem bemerkenswert, dass sie von der Großen Kammer getroffen wurde, was [selten genug vorkommt](#). Gemäß [Art. 30 EMRK](#) kann eine Beschwerde wie hier gerichtsintern an die Große Kammer verwiesen werden, wenn sie eine schwerwiegende Frage der Auslegung der EMRK aufwirft. Welche Frage das gewesen sein soll, erschließt sich aus dem Urteil nicht, das die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Erfordernis der Erschöpfung des nationalen Rechtswegs lediglich fortführt.

Materielles Flüchtlingsrecht

Kein subsidiärer Schutz bei vorübergehendem Schutz? Der Präsident des Europäischen Gerichtshofs hat in einem [Beschluss vom 22. Mai 2025 \(Rs. C-195/25\)](#) entschieden, dass der Gerichtshof ein bei ihm anhängiges Vorabentscheidungsverfahren zur Auslegung der Richtlinie 2001/55/EG über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes entgegen der Ansicht der für das Verfahren zuständigen Kammer im beschleunigten Verfahren behandeln wird. In dem Verfahren geht es um die Rechtslage in Schweden, wonach Ausländer, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde, zwar einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft stellen dürfen, aber keinen Antrag auf Gewährung subsidiären Schutzes, und um die Frage, ob diese Rechtslage nicht gegen die Richtlinie verstößt.

Die Richtlinie 2001/55/EG enthält die klare Aussage, dass die Gewährung vorübergehenden Schutzes die Beantragung und Gewährung von Flüchtlingschutz nicht berührt, schweigt aber zur Frage, ob das auch für den subsidiären Schutz gilt. Dieses Schweigen ist nicht überraschend, weil das Konzept des subsidiären Schutzes auf der Ebene des europäischen Rechts erst

2004 in der Richtlinie 2004/83/EG etabliert wurde, die Richtlinie 2001/55/EG es also noch gar nicht berücksichtigen konnte. Vielleicht sind aber auch die an den Europäischen Gerichtshof übermittelten Fragen falsch gestellt, denn es müsste doch eigentlich umgekehrt gefragt werden (lex posterior usw.), ob die EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU und die EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU es überhaupt erlauben, die Stellung eines Antrags auf Gewährung subsidiären Schutzes zu verbieten.

Kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG wegen inlandsbezogener Belange: Das Kindeswohl und die familiären Bindungen im Sinne von Art. 5 Halbs. 1 Buchst. a und b der EU-Rückführungsrichtlinie können als inlandsbezogene Aspekte die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG nicht begründen, meint das Bundesverwaltungsgericht in mehreren noch nicht im Volltext vorliegenden Urteilen vom 22. Mai 2025 (Az. 1 C 4.24 u.a.), über die es in einer [Pressemitteilung](#) vom selben Tag berichtet. § 60 Abs. 5 AufenthG verweise auf die Europäische Menschenrechtskonvention lediglich insoweit, als sich aus ihr Abschiebungsverbote ergäben, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielland der Abschiebung drohten. Kindeswohl und familiären Bindungen seien, wie in § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG und § 59 Abs. 1 AufenthG vorgesehen, in dem von der EU-Rückführungsrichtlinie allein erfassten Rückkehrverfahren zu berücksichtigen, nicht jedoch im Rahmen einer Prüfung von § 60 Abs. 5 AufenthG.

Was genau das Bundesverwaltungsgericht sagen will, ist ohne Lektüre des noch nicht vorliegenden Volltexts der Urteile schwer zu sagen. Was soll es bedeuten, dass Kindeswohl und familiäre Bindungen „im“ Rückkehrverfahren zu berücksichtigen sind? Das muss ja doch nicht nur wegen des [EuGH-Urteils vom 15. Februar 2023 \(Rs. C-484/22\)](#), sondern auch wegen § 34 AsylG und § 59 AufenthG bereits das Verfahren sein, das zum Erlass einer Abschiebungsandrohung führen würde (tendenziell anders wird es wohl [hier](#) gesehen). Insofern ginge es letztlich vielleicht nur darum, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG möglich ist, oder ob der steinigere Weg über § 25 Abs. 5 AufenthG gewählt werden muss.

Ausschluss vom Flüchtlingschutz nach Strafverbüßung unklar: Wenn ein Schutzsuchender gemäß Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der EU-Qualifikationsrichtlinie wegen einer in der Vergangenheit begangenen schweren nichtpolitischen Straftat von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen werden soll, dann muss der Umstand berücksichtigt werden, dass der Schutzsuchende die wegen dieser Straftat verhängte Strafe bereits verbüßt hat, sagt der Europäische Gerichtshof in seinem [Urteil vom 30. April 2025 \(Rs. C-63/24\)](#). Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie wolle verhindern, dass Personen als Flüchtling anerkannt werden, die als des damit verbundenen Schutzes unwürdig angesehen würden, und dass sie sich ihrer strafrechtlichen Verantwortung entziehen. Die Berücksichtigung der Strafverbüßung verstoße nicht gegen diese beiden Ziele, sondern sei vielmehr bei der Prüfung sämtlicher besonderer Umstände des jeweiligen Einzelfalls zwingend zu berücksichtigen.

Der Gerichtshof hat sich indes nicht dazu geäußert, wie der Umstand einer Strafverbüßung inhaltlich zu berücksichtigen sein soll, und auch der UNHCR äußert sich in seinen [Anwendungshinweisen zu Art. 1F GFK](#) (dort Rn. 23) nicht wirklich deutlicher. Für die Praxis ist immerhin gewonnen, dass eine Ausschlussentscheidung, die eine stattgefundene Strafverbüßung nicht thematisiert, ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig sein wird.

Verfolgung von Yeziden im Irak und qualifizierte Auseinandersetzung mit ausländischen Bescheiden: Das Verwaltungsgericht Stade geht in seinem [Urteil vom 18. Dezember 2024 \(Az. 2 A 1474/22\)](#) davon aus, dass Yeziden in der irakischen Region Shingal verfolgt werden und ihnen deswegen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Der IS sei nicht sicher besiegt und es bestünden in der Region auch im Übrigen keine ausreichenden Sicherheitsstrukturen, die verhindern könnten, dass Yeziden im Konflikt zwischen Kurden und Arabern zwischen die Fronten geraten könnten. Ein besonnener und vernünftiger Mensch würde als Yezide darum von einer Rückkehr in die Region Shingal absehen; eine inländische Fluchtalternative gebe es nicht, weil Yeziden im Irak ausgegrenzt würden und die humanitären Bedingungen in den Lagern für yezidische Binnenvertriebene das Existenzminimum nicht gewährleisteten.

Das Verwaltungsgericht nimmt in seinem Urteil nicht nur zur Situation von Yeziden im Irak Stellung (die in der deutschen Rechtsprechung durchaus auch ganz anders gesehen wird, siehe etwa den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg aus dem März 2025, über den im HRRF-Newsletter [Nr. 190](#) berichtet wurde), sondern beschäftigt sich außerdem ausführlich und lesenswert mit den Auswirkungen des [EuGH-Urteils vom 18. Juni 2024 \(Rs. C-753/22\)](#) zur Bindungswirkung einer ausländischen Schutzgewährung innerhalb der Europäischen Union (siehe ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 150](#)), die in der deutschen Rechtsprechung bislang eher beiläufig thematisiert wurden, etwa zur Frage, unter welchen Umständen die Beiziehung ausländischer Verfahrensakten ausnahmsweise unterbleiben darf, und dazu, wie Widersprüche zwischen divergierenden nationalen Asylentscheidungen aufgelöst werden müssen, nämlich im Sinne einer „qualifizierten Auseinandersetzung“. Das Verwaltungsgericht kommt zu der klaren Aussage (S. 7 des Urteils), dass immer dann, wenn zwei EU-Mitgliedsstaaten bei der Prüfung der Asylanträge ein und derselben Person zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, eine dieser Entscheidungen notwendigerweise rechtswidrig (geworden) sein muss. Das ist in dieser Generalität wohl so nicht richtig, wie das Verwaltungsgericht indirekt auch selbst einräumt (S. 8 des Urteils).

Dublin-Verfahren

Fortbestehen der Aufenthaltsgestattung trotz Dublin-Unzuständigkeit: Der Verwaltungsgerichtshof München geht in seinem [Urteil vom 21. Mai 2025 \(Az. 19 B 24.1772\)](#) davon aus, dass der Eintritt der Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung in Dublin-Verfahren entgegen dem Wortlaut von § 67 Abs. 1 Nr. 5 AsylG nicht zum Erlöschen der Aufenthaltsgestattung des Betroffenen führt, sondern der

Aufenthalt bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Vollzugs der Dublin-Überstellung rechtmäßig bleibt. Das liege daran, so der Verwaltungsgerichtshof, dass die vorrangig vor dem deutschen Recht anzuwendende EU-Asylverfahrensrichtlinie auch für Dublin-Verfahren gelte und dass das Aufenthaltsrecht der Antragsteller während des Asylverfahrens gemäß Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie erst mit einer bestandskräftigen inhaltlichen Entscheidung über den Asylantrag erlösche. Die Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig wegen der Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staats sei aber gerade keine inhaltliche Ablehnung des Asylantrags, so dass das Aufenthaltsrecht fortbestehe, und zwar eben bis zur tatsächlichen Durchführung der Dublin-Überstellung. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen.

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs zeigt eindrucksvoll, wie komplex das Neben- und Miteinander von deutschem und europäischem Recht inzwischen geworden ist und zu welchen auf den ersten Blick überraschenden Schlussfolgerungen man bei der Ermittlung der letztlich geltenden Rechtsnormen gelangen kann. Die praktischen Auswirkungen des Urteils sind jedenfalls bis zum Inkrafttreten der GEAS-Reform (siehe Art. 10 Abs. 1 [Asylverfahrens-Verordnung 2024/1348](#)) vielfältig, weil es im Aufenthaltsrecht immer mal wieder auf einen gerade legalen Voraufenthalt ankommt, wie etwa in diesem Verfahren beim Chancen-Aufenthalt (§ 104c Abs. 1 AufenthG). Die neuen Dublin-Leistungskürzungen gemäß § 1 Abs. 4 AsylbLG dürften ebenso von dem Urteil betroffen und nun noch aus einer weiteren Erwägung heraus grundsätzlich rechtswidrig sein.

Immer noch kein Zweitantrag vor Abschluss des Erstverfahrens: Die Ablehnung eines Asylantrags als unzulässiger Zweitantrag gemäß § 71a AsylG ist nur möglich, so das Verwaltungsgericht Regensburg in seinem [Urteil vom 14. Mai 2025 \(Az. RO 14 K 23.31483\)](#), wenn das vorherige Asylverfahren im Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich bestandskräftig abgeschlossen ist. Dies folge jedenfalls aus dem [Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. Dezember 2024 \(Rs. C-123/23 und C-202/23\)](#) (siehe dazu HRRF-Newsletter [Nr. 177](#)), würde aber auch sonst gelten, weil bereits zu Beginn des Asylverfahrens geklärt sein müsse und nicht erst im Nachhinein, welche Art von Asylverfahren in Deutschland durchgeführt werde. Außerdem hätte es das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sonst in der Hand, durch ein beliebiges „Herauszögern“ des Abschlusses des Asylverfahrens in Deutschland selbst zu entscheiden, ob es sich um einen Erstantrag oder um einen Zweitantrag handele.

Die Rechtslage ist seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs geklärt, so dass das Verwaltungsgericht es sich einfach hätte machen können. Das hat es aber nicht getan, sondern fast schon nostalgisch ausführlich die alte und nicht mehr relevante Rechtslage und die zu ihr vormals vertretenen divergierenden Auffassungen referiert. Es ist vermutlich einfach weniger Aufwand bei der Urteilsabfassung, wenn existierende und bislang bewährte Textbausteine lediglich um einen zusätzlichen Hinweis ergänzt werden.

Kein Abschiebungsverbot bei laufendem Asylverfahren eines Dublin-Kindes: Das Verwaltungsgericht Köln geht in mehreren Beschlüssen vom 12. Mai 2025 (Az. [23 L 741/25.A](#), [23 L 833/25.A](#) und [23 L 740/25.A](#)) davon aus, dass ein noch laufendes Asylverfahren eines in Deutschland geborenen Kindes die Rechtmäßigkeit von Abschiebungsandrohungen gegen die Eltern nicht beeinträchtigt, wenn die Eltern bereits in einem anderen EU-Staat internationalen Schutz erhalten haben. Zwar sei Deutschland gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens für das Kind zuständig, allerdings könnten die Eltern gemäß Art. 9 Dublin-III-VO den Wunsch äußern, dass das Asylverfahren stattdessen in dem anderen EU-Staat durchgeführt werde, in dem die Eltern bereits Schutz erhalten hätten. Dass die Eltern diesen Wunsch bislang nicht geäußert hätten, stehe der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung nicht entgegen, weil es alleine in ihrer Sphäre liege, diesen Wunsch zu äußern und damit die gewünschte Familieneinheit zu verwirklichen. Sinn und Zweck der Regelung in Art. 9 Dublin-III-VO sei gerade nicht, dass die Familie sich den für sie zuständigen Mitgliedstaat aussuchen könne und sich durch Verweigerung der Kundgabe des Wunsches selbst ein Abschiebungshindernis schaffe.

Die Argumentation in den Kölner Beschlüssen ist auch rechtlich fragwürdig. Das Gericht beruft sich in seiner Argumentation maßgeblich auf die [Schlussanträge des Generalanwalts am Europäischen Gerichtshof im Verfahren C-720/20 vom 24. März 2022](#) (dort. Rn. 60), unterschlägt aber, dass es der Gerichtshof im selben Verfahren später anders gesehen hat als der Generalanwalt ([Urteil vom 1. August 2022](#), Rn. 42ff.). Gerade das ausdrückliche Abweichen des Gerichtshofs von den Schlussanträgen verbietet doch, sich dennoch auf die Schlussanträge zu berufen. Dass die zahlreich (wenngleich nicht im Dublin- bzw. Drittstaaten-Kontext) vorliegende obergerichtliche deutsche Rechtsprechung zur Rechtswidrigkeit von Abschiebungsandrohungen bei noch laufenden Asylverfahren von Familienmitgliedern (siehe etwa HRRF-Newsletter [Nr. 153](#) und [Nr. 172](#)) nicht einmal ansatzweise erwähnt oder berücksichtigt wird, überrascht dann auch nicht mehr. In den Hauptsacheverfahren wäre ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof möglicherweise eine gute Idee, falls man nicht ohnehin von einem acte éclairé ausgehen will.

Münchener Urteil zu Binnengrenzkontrollen rechtskräftig: Einem [Medienbericht](#) zufolge ist das [Urteil des Verwaltungsgerichtshofs München vom 18. März 2025 \(Az. 10 BV 24.700\)](#), in dem der Gerichtshof die Rechtswidrigkeit der Personenkontrolle eines österreichischen Staatsbürgers an der deutsch-österreichischen Grenze im Juni 2022 festgestellt hatte, nunmehr rechtskräftig geworden, weil die belagte Bundesrepublik kein Rechtsmittel eingelegt hat.

Der HRRF-Newsletter hat etwa in seinen Ausgaben [Nr. 188](#) und [Nr. 191](#) ausführlich über dieses Verfahren berichtet. So richtig strukturelle Auswirkungen scheint das Urteil nicht zu haben, ganz im Gegenteil.

Asylverfahrensrecht

Keine vorübergehend ungewisse Lage mehr in Syrien: [Das Verwaltungsgericht Karlsruhe informiert in einer Pressemitteilung vom 27. Mai 2025](#) über seinen noch nicht im Volltext vorliegenden Gerichtsbescheid vom 23. Mai 2025 (Az. A 8 K 5682/24), in dem es entschieden hat, dass in Syrien keine vorübergehend ungewisse Lage gemäß § 24 Abs. 5 AsylG mehr besteht, weshalb das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht länger berechtigt ist, eine Entscheidung über Asylanträge von syrischen Schutzsuchenden aufzuschieben. Anlass für die vorübergehende Aussetzung von Entscheidungen nach § 24 Abs. 5 AsylG sei eine für die Beurteilung notwendige besondere Aufklärung der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in einem Herkunftsland; der Zweck des Zuwartens bestehe darin, weitere Ermittlungen und Aufklärungen zu ermöglichen. Inzwischen lägen jedoch diverse Erkenntnismittel zur veränderten Lage in Syrien vor, unter anderem ein vom Bundesamt im März 2025 selbst erstellter ausführlicher Länderreport.

Es wird vom jeweiligen Einzelfall abhängen, ob man das Bundesamt wie hier dazu verpflichten lassen will, über einen Asylantrag syrischer Schutzsuchender zu entscheiden, oder ob man die Verzögerung nicht vielmehr bewusst in Kauf nimmt, um zumindest Zeit zu gewinnen. In der Sache geht nämlich auch das Verwaltungsgericht Karlsruhe nicht mehr ohne Weiteres davon aus, dass syrische Schutzsuchende nach dem Sturz des Assad-Regimes noch Anspruch auf Gewährung internationalen Schutzes haben, siehe etwa das [Urteil vom 22. April 2025 \(Az. A 8 K 7034/24\)](#).

EuGH präzisiert Entscheidungsfristen für nationale Asylbehörden: In seinem [Urteil vom 8. Mai 2025 \(Rs. C-662/23\)](#) stellt der Europäische Gerichtshof klar, wie viel Zeit sich nationale Asylbehörden bei der Entscheidung über Asylanträge lassen dürfen, nämlich regelmäßig sechs Monate, und wann diese Frist verlängert werden kann, nämlich seltener als es bislang in der Praxis häufig der Fall sein dürfte.

In dem Verfahren ging es um die Auslegung von Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der EU-Asylverfahrensrichtlinie, der eine Verlängerung der behördlichen Entscheidungsfrist um neun Monate (d.h. auf 15 Monate) erlaubt, wenn „eine große Anzahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig internationalen Schutz beantragt, so dass es in der Praxis sehr schwierig ist, das Verfahren innerhalb der Frist von sechs Monaten abzuschließen“. Diese Vorschrift, so der Gerichtshof, sei restriktiv auszulegen und erlaube eine Verlängerung nur, wenn die Zahl der Asylanträge innerhalb eines kurzen Zeitraums angestiegen sei.

Dagegen rechtfertigten weder ein allmählicher Anstieg der Zahl der Anträge über einen langen Zeitraum noch praktische Schwierigkeiten wie eine große Menge nicht bearbeiteter Anträge oder eine unzureichende Zahl von Personal der nationalen Asylbehörde eine Verlängerung der Entscheidungsfristen. Gemäß Art. 4 Abs. 1 der Asylverfahrensrichtlinie müssten nationale Asylbehörden über kompetentes Personal in ausreichender Zahl verfügen und könne der kurze Zeitraum, der in Art. 31 der Richtlinie genannt werde, nicht länger sein als der Zeitraum, den die Behörde benötige, um Personal einzustellen und auszubilden, das für die angemess-

sene und vollständige Bearbeitung der eingegangenen Anträge auf internationalen Schutz zuständig sei.

Da Art. 31 Abs. 3 der EU-Asylverfahrensrichtlinie weitgehend identisch mit § 24 Abs. 4 AsylG ist, wird die Entscheidung Auswirkungen auf die Entscheidungspraxis des Bundesamts haben müssen und die Qualität der Entscheidungen über Asylanträge vielleicht nicht zum Besseren beeinflussen. Gerichtsentscheidungen wie etwa die des Verwaltungsgerichts Düsseldorf im Februar 2024 (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 134](#)), wonach Antragsteller mit einer Bescheidung ihrer Asylanträge im Regelfall nur innerhalb von 15 Monaten rechnen dürfen, kann es ab jetzt nicht mehr so einfach geben, und Bescheidungs- wie Untätigkeitsklagen (zum Unterschied siehe etwa das [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Juli 2018, Az. 1 C 18.17](#)) können ab jetzt häufig früher erhoben werden.

Fehlverhalten des Sicherheitsdienstes dem Gericht nicht zuzurechnen: Wird der Öffentlichkeit durch das Fehlverhalten von Mitarbeitern eines beim Gericht eingesetzten Sicherheitsdienstes der Zugang zu einer laufenden gerichtlichen Verhandlung verweigert, so liegt kein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 138 Nr. 5 VwGO) vor, wenn dies dem Gericht nicht bekannt war oder bei Beachtung der nötigen Sorgfalt bekannt sein musste, sagt der Verwaltungsgerichtshof München in seinem [Beschluss vom 7. Mai 2025 \(Az. 15 ZB 25.30383\)](#). Gerichte hätten zwar der Wahrung der Öffentlichkeit der Verhandlung die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, andererseits dürfe diese Pflicht aber nicht in einem die Aufmerksamkeit der Gerichtsmitglieder bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage beeinträchtigenden Ausmaß überspannt werden.

Es bleibt völlig unklar, welche Sorgfaltspflichten der Verwaltungsgerichtshof denn angewendet wissen will, um die Öffentlichkeit von Verhandlungen zu gewährleisten, wenn die „aufmerksame Beachtung“ der Vorschriften durch das Gericht ja offenbar nicht ausreichend war. So kann man einen Verfahrensgrundsatz auch relativieren.

Keine einfache Wiedereinsetzung bei fehlender Bescheidübersetzung: Schutzsuchende müssen sich zeitnah selbst um die Übersetzung eines Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bemühen, wenn dieser nicht in einer Sprache abgefasst ist, die sie vernünftigerweise verstehen können, meint das Verwaltungsgericht Minden in seinem [Beschluss vom 25. April 2025 \(Az. 15 L 471/25.A\)](#). Zwar sei der Entscheidung des Bundesamts gemäß § 31 Abs. 1 S. 4 Hs. 1 AsylG eine Übersetzung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung in einer Sprache beizufügen, deren Kenntnis vom Ausländer vernünftigerweise vorausgesetzt werden könne, das Fehlen einer solchen Übersetzung führe aber weder zur Unrichtigkeit des Bescheids noch dazu, dass bei einer daraus folgenden Versäumung der Rechtsbehelfsfrist ohne Weiteres Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO) zur gewähren sei. Einer Versäumung der Rechtsbehelfsfrist um jedenfalls mehr als vier Monate sei nicht unverschuldet, weil es den Betroffenen selbst bei Außerachtlassung der alltäglich zur Verfügung stehenden Selbsthilfemittel wie kostenfreier Online-Übersetzungsdienste hätte möglich sein müssen, innerhalb kurzer Zeit die nur

wenigen Sätze der Rechtsbehelfsbelehrung von der Sprache Englisch in die EU-Amtssprache Portugiesisch übersetzen zu lassen, um sodann von der Frist Kenntnis nehmen zu können.

Die Vorgabe, dass Asylbescheide in einer dem Antragsteller verständlichen Sprache abgefasst sein müssen, geht auf Art. 12 der EU-Asylverfahrensrichtlinie zurück, der allerdings die Folgen einer fehlenden Übersetzung auf den Lauf von Rechtsbehelfsfristen nicht regelt. Das Bundesverwaltungsgericht (siehe das [Urteil vom 29. August 2018, Az. 1 C 6.18](#), Rn. 32) hat für solche Szenarien auf die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 VwGO verwiesen, es aber bislang ausdrücklich offengelassen, ob die (eher strengen) Anforderungen an die Geltendmachung eines Wiedereinsetzungsgrunds mit Blick auf unionsrechtliche Vorgaben abzusenken sind (dort Rn. 35). Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Minden hätte die Gelegenheit geboten, dieser Frage nachzugehen. Stattdessen bleibt weitgehend unklar, wie schnell und unter welchen Umständen ein Fehler des Bundesamts in eine dem Schutzsuchenden vorwerfbare Fristversäumnis umschlägt.

Zuständigkeitskonzentration mit Tücken: Dass die fast allerorten eingeführte asylgerichtliche Zuständigkeitskonzentration so ihre Tücken haben kann, zeigt das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem [Beschluss vom 17. April 2025 \(Az. 8 PS 43/25\)](#) in einem Verfahren, in dem gemäß § 52 VwGO sowohl das Verwaltungsgericht Braunschweig als auch das Verwaltungsgericht Lüneburg örtlich zuständig waren, so dass das Oberverwaltungsgericht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 VwGO über die örtliche Zuständigkeit zu entscheiden hatte. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Braunschweig folgte dabei aus § 52 Nr. 2 Satz 3 und Nr. 3 VwGO aufgrund des Wohnsitzes des Klägers, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Lüneburg aus § 52 Nr. 2 S. 4 VwGO aufgrund der in Niedersachsen landesrechtlich eingeführten gerichtlichen Zuständigkeitskonzentration für bestimmte Herkunftsstaaten. Das Oberverwaltungsgericht argumentierte mit dem Gebot der Gewährung eines möglichst „heimatnahen“ Rechtsschutzes und bestimmte darum das Verwaltungsgericht Braunschweig als örtlich zuständiges Gericht; die landesrechtlich an sich vorgesehene Zuständigkeitskonzentration kam damit im Ergebnis nicht zur Anwendung.

Wenn dieses Beispiel Schule macht, dann hat die asylgerichtliche Zuständigkeitskonzentration wohl nicht nur Tücken, sondern vor allem auch Lücken. Ein Auseinanderfallen der aus dem Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort eines Schutzsuchenden folgenden örtlichen Zuständigkeit und der für seinen Herkunftsstaat geltenden besonderen örtlichen Zuständigkeit dürfte in der Praxis so selten nicht vorkommen.

Berufungszulassung nach Gehörsverstoß durch pauschale Bezugnahmen: Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat in seinem [Beschluss vom 1. April 2025 \(Az. 4 LZ 401/24 OVG\)](#) die Berufung gegen ein verwaltungsgerichtliches Urteil wegen eines Gehörsverstoßes (§ 138 Nr. 3 VwGO) zugelassen, weil das Verwaltungsgericht sein Urteil gemäß § 77 Abs. 3 AsylG ausschließlich durch Bezugnahmen auf den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge begründet hatte. Eine vollständige Bezugnahme

auf die Behördenentscheidung ohne jede Ergänzung sei zwar zulässig, wenn im Klageverfahren nicht mehr als im Verwaltungsverfahren zu erörtern sei, eine bloße Bezugnahme genüge dem Begründungserfordernis allerdings dann nicht mehr, wenn sich die Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes nicht zu allen Teilen des verfolgten Klagebegehrens verhalte oder wenn das Vorbringen des Klägers im gerichtlichen Verfahren, sei es durch schriftsätzliche Klagebegründung, sei es im Rahmen der mündlichen Verhandlung, in wesentlicher Hinsicht ergänzt worden sei.

In dem Verfahren hatte der Kläger sein bisheriges Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wesentlich ergänzt und hatte bestimmte Aspekte erstmals vorgebracht. Es liegt auf der Hand, dass sich das Gericht in seinem Urteil mit diesem neuen Vortrag hätte beschäftigen müssen.

Aufenthaltsrecht

Kein Visumverfahren bei abgeleitetem Aufenthaltsrecht aus Art. 20 AEUV: Das auf Grundlage von Art. 20 AEUV bestehende abgeleitete Aufenthaltsrecht von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers besteht nicht nur bereits unmittelbar kraft Gesetzes, so dass eine Zuerkennung durch eine nationale Ausländerbehörde lediglich deklaratorisch wirkt, sondern verbietet auch, seine Ausübung von der Nachholung eines Visumverfahrens abhängig zu machen, sagt der Europäische Gerichtshof in seinem [Urteil vom 8. Mai 2025 \(Rs. C-130/24\)](#). Das abgeleitete Aufenthaltsrecht, das nur beansprucht werden könne, wenn ohne die Gewährung eines solchen Aufenthaltsrechts sowohl der Drittstaatsangehörige als auch der Unionsbürger als Familienangehöriger gezwungen wären, das Gebiet der Union zu verlassen, werde bei Vorliegen seiner Voraussetzungen sofort und unmittelbar kraft Unionsrechts erworben, so dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels durch eine nationale Ausländerbehörde keine konstitutive Wirkung habe. Die Voraussetzung, ein nach nationalem Recht vorgesehenes Visumverfahren nachzuholen, um das Bestehen eines solchen Aufenthaltsrechts deklaratorisch festzustellen zu lassen, könne faktisch dazu führen, die Ausübung des Rechts unmöglich zu machen, so dass sie unverhältnismäßig sei. Dies gelte auch dann, wenn das Unionsgebiet nur für einen begrenzten Zeitraum verlassen werden müsse, da sonst die Unionsbürgerschaft ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt werden könne.

Es ist alles etwas unübersichtlich mit dem unmittelbar aus Art. 20 AEUV abgeleiteten unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht, weil es subsidiär ist und nur zur Anwendung kommt, wenn die Voraussetzungen nationaler Aufenthaltstitel nicht erfüllt sind, und weil es weder im EU-Sekundärrecht noch in deutschen Gesetzen geregelt ist und darum ein Dasein als aufenthaltsrechtliches Phantom fristen muss, dessen Existenz nur sporadisch bestätigt wird, etwa in dem [Rundschreiben des Bundesinnenministeriums von 2020](#). Der Gerichtshof hatte bislang nicht ausdrücklich entschieden, ob das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht die Nachholung des Visumverfahrens zur Voraussetzung hat oder wenigstens haben kann, während die deutsche Recht-

sprechung dies überwiegend angenommen hatte, etwa das Bundesverwaltungsgericht in seinem [Urteil vom 12. Juli 2018, Az. 1 C 16.17](#) oder das Obergericht Magdeburg in seinem [Beschluss vom 21. September 2022 \(Az. 2 M 68/22\)](#). Die nun erfolgte Klarstellung, dass die Nachholung des Visumverfahrens gerade keine Voraussetzung für die Geltendmachung des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts sein darf, geht auf ein [Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf von Anfang 2024](#) zurück und schafft in diesem Punkt Klarheit. Auf die Idee, den Europäischen Gerichtshof zu fragen, hätte man vielleicht auch früher kommen können.

Aufenthaltsurlaubnis zur Berufsausbildung auch nach Rücknahme eines Asylantrags: Eine Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung gemäß § 16g Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG muss gegen den Wortlaut der Norm auch dann erteilt werden, wenn ein Asylantrag des Betroffenen nicht abgelehnt, sondern von ihm zurückgenommen wurde, sagt das Verwaltungsgericht Karlsruhe in seinem in einem Eilverfahren ergangenen [Beschluss vom 5. Mai 2025 \(Az. 1 K 1259/25\)](#). Eine allein am Wortlaut der Norm orientierte Auslegung werde weder der Absicht des Gesetzgebers noch dem erkennbaren Sinn und Zweck der Regelung gerecht, da Personen, die ihren Asylantrag zurückgenommen hätten, eine Aufenthaltserlaubnis auch nach § 16g Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG nicht erhalten könnten, weil sie ihre Ausbildung nicht nach Erhalt einer Duldung, sondern bereits zuvor aufgenommen hätten, als sie noch in Besitz einer Aufenthaltsgestattung waren. Bei einer am Wortlaut der Norm orientierten Gesetzesauslegung müsste der Antragsteller also die bereits begonnene Ausbildung beenden und nach Erhalt einer Duldung ein neues Ausbildungsverhältnis beginnen, um dann in den Genuss einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG kommen zu können. Dieses dem Gesetzeszweck zuwiderlaufende Ergebnis könne der Gesetzgeber ersichtlich nicht gewollt haben.

Der lesenswerte Beschluss arbeitet sehr ausführlich und überzeugend heraus, wie das Gericht zu seinem Auslegungsergebnis gelangt ist, und zeigt anschaulich, dass angesichts der (mitunter zweifelhaften) Qualität der jüngeren migrationsrechtlichen Gesetzgebung der Wortlaut einer Norm nicht immer maßgeblich ist.

Duldungsansprüche beim Chancen-Aufenthalt und bei Nichtbetreiben der Abschiebung: Anders als andere Gerichte hält das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem [Beschluss vom 25. April 2025 \(Az. 8 L 1143/24\)](#) einen Anspruch auf eine Verfahrensduldung im Verfahren zur Erteilung einer Chancen-Aufenthaltserlaubnis schon dann für gegeben, wenn die Voraussetzungen für ein Chancen-Aufenthaltsrecht überhaupt irgendwann einmal zeitgleich vorgelegen haben. Es sei gerade nicht erforderlich, dass ein Ausländer zusätzlich aus einem sonstigen Grund zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung geduldet sei oder aus einem sonstigen Grund eine Verfahrensduldung beanspruchen könne, und es sei außerdem eine weitere Ausnahme vom Erfordernis des gleichzeitigen Vorliegens aller Erteilungsvoraussetzungen für den Fall zu machen, dass eine Ausländerbehörde das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung erst spät im Verfahren anfordere. Oh-

nehin habe ein Ausländer bereits immer dann einen Dul-dungsanspruch, wenn die Ausländerbehörde seine Abschie-bung nicht aktiv betreibe, was sich auch aus der EU-Rück-führungsrichtlinie ergebe.

Man kann gelegentlich zwischen den Zeilen lesen, wenn ein Ge-richt schlechte Laune hat, und dieser Beschluss ist nicht nur ein schönes Beispiel für schlechte Laune, sondern auch sonst in zweierlei Hinsicht spannend. Zum einen in seiner Opposition u.a. zur Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster, was den Anspruch auf eine Verfahrensduldung während des Verfahrens zur Erteilung einer Chancen-Aufenthaltserlaubnis be-trifft, zum anderen wegen der deutlichen Aussagen zum Dul-dungsanspruch, wenn eine Ausländerbehörde die Abschiebung nicht aktiv betreibt. Der Verwaltungsgerichtshof Kassel hat zur selben Frage unlängst nicht zu solch klaren Worten gefunden (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 194](#)).

Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde auch in Eilver-fahren: In seinem [Beschluss vom 10. April 2025 \(Az. 2 BvR 487/25\)](#) hat das Bundesverfassungsgericht eine Verfas-sungsbeschwerde gegen die Versagung einer Duldung nicht zur Entscheidung angenommen, weil der Beschwerdeführer aus Sicht des Gerichts zuvor nicht alle zumutbaren Rechts-schutzmöglichkeiten ausgeschöpft hatte. In dem Verfahren ging es im Rahmen der Nachholung des Visumverfahrens um einen Verbleib in Deutschland bis zur Wahrnehmung ei-nes Termins bei der zuständigen deutschen Auslandsvertre-tung, was die zuständige Behörde erst einige Tage nach ei-nem in dem Verfahren gemäß § 123 VwGO ergangenen ablehnenden gerichtlichen Eilbeschluss verweigert hatte. Die zuständige Behörde habe, so das Bundesverfassungs-gericht, erst nach der ablehnenden gerichtlichen Eilentschei-dung mitgeteilt, dass sie an der Verneinung des Duldungsan-spruchs festhalte, was als geänderter Umstand im Sinne einer analogen Anwendung von § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO anzusehen sein könnte. Entsprechend hätte der Beschwer-deführer zunächst versuchen müssen, beim Verwaltungsge-richt eine Abänderung des zuvor gefassten Eilbeschlusses zu erreichen.

Die Details des Verfahrens werden in dem Beschluss zwar nicht sonderlich klar beschrieben, offenbar hatte das Verwaltungsge-richt aber nicht über den vorläufigen Verbleib des Betroffenen in Deutschland entschieden, sondern lediglich über andere Aspek-te des Verfahrens, so dass ein anschließender Abänderungsan-trag tatsächlich so fern nicht gelegen hätte.

Rechtmäßige Diskriminierung beim Elternnachzug: Es stellt keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung dar, wenn Elternnachzug zu Fachkräften gemäß § 36 Abs. 3 Auf-enthG deutlich einfacher möglich ist als Elternnachzug zu sonstigen Ausländern gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG, meint jedenfalls das Verwaltungsgericht Berlin in seinem [Urteil vom 2. April 2025 \(Az. 28 K 266/23 V\)](#). Zwar liege eine besonders schwerwiegende Ungleichbehandlung vor, weil die von § 36 Abs. 2 AufenthG geforderte außergewöhnliche Härte die höchste tatbestandliche Hürde darstelle, die der Gesetzge-ber aufstellen könne, während § 36 Abs. 3 AufenthG Fach-kräfte privilegiere. Diese Ungleichbehandlung sei jedoch

durch die gesetzgeberische Intention der Bekämpfung des Fachkräftemangels gerade noch gerechtfertigt.

Sofern nicht ausnahmsweise Art. 20 AEUV ins Spiel kommt, be-trifft die Benachteiligung beim Elternnachzug übrigens auch ausländische Eltern deutscher Staatsangehöriger, siehe den Verweis auf § 36 AufenthG in § 28 Abs. 4 AufenthG, zudem kön-nen sich deutsche Staatsangehörige ohnehin nie auf § 36 Abs. 3 AufenthG berufen. Das Gericht spricht insofern von „gewissen Ungerechtigkeiten“, die aber hinzunehmen seien.

Menschenrechtliche Dimension der Eheschließungsfrei-heit: Der in § 27 Abs. 1a Nr. 2 AufenthG referenzierte Grund-satz der Eheschließungsfreiheit hat eine grund- und men-schenrechtliche Dimension, meint das Verwaltungsgericht Berlin in seinem [Urteil vom 26. März 2025 \(Az. 39 K 472/24 V\)](#), und rechtfertigt darum, dass tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme einer abgenötigten Eingehung der Ehe aus-reichen und eine volle richterliche Überzeugungsbildung in-soweit nicht erforderlich ist. Ob die Anwendung des Aus-schlussgrundes des § 27 Abs. 1a Nr. 2 AufenthG aus-scheide, wenn trotz zunächst abgenötigter Eingehung der Ehe der Ehepartner die Ehe nunmehr aufgrund eines geän-derten Willensentschlusses aus freien Stücken führen möch-te, könne offenbleiben, weil dies jedenfalls voraussetze, dass sich ein derartiger, von äußerem Druck freier Wille zur vollen richterlichen Überzeugung feststellen lasse, was im entschiedenen Verfahren nicht der Fall sei.

Das Gericht wendet zwei verschiedene Beweismaßstäbe an: Bloße Anhaltspunkte sollen reichen, um eine abgenötigte Ehe-eingehung und damit den Ausschluss des Ehegattennachzugs zu rechtfertigen, während der anschließende Gegenbeweis un-gleich schwerer ist, nämlich zur vollen richterlichen Überzeu-gung geführt werden muss. Das überzeugt nicht, weil die vom Gericht ins Feld geführte menschenrechtliche Dimension doch in beide Richtungen wirkt, ist aber im Wortlaut des Gesetzes so angelegt.

Aufnahmebedingungen

Grob rechtswidrige Einstellung von Leistungen der Ju-gendhilfe: Das Verwaltungsgericht München kritisiert in sei-nem [Beschluss vom 14. Mai 2025 \(Az. M 18 E 25.2820\)](#) in überaus deutlichen Worten die Praxis eines bayerischen Ju-gendamts, über Maßnahmen der Jugendhilfe für heranwach-sende Ausländer gemäß §§ 34, 41 SGB VIII letztlich ohne jede Einzelfallprüfung zu entscheiden. Das „grob rechtswid-rige“ Vorgehen der Behörde, die Entscheidung über eine Leistungseinstellung ausschließlich aufgrund der Volljährig-keit der Betroffenen und ohne jede Bedarfsfeststellung oder sozialpädagogische Beurteilungsgrundlage zu treffen, ver-kenne Grundsätze des Jugendhilferechts und setze sich mutwillig über diese Grundsätze hinweg.

Es scheint sich nicht um einen Einzelfall zu handeln, weil das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss ausführt, dass ihm das Vorgehen der Behörde aus parallelen Verfahren bekannt sei. Wer sich übrigens wundert, warum die Verwaltungsgerichte und

nicht die Sozialgerichte für Fragen des Jugendhilferechts zuständig sind: Das liegt daran, dass der in § 51 SGG geregelte Zuständigkeitskatalog für die Sozialgerichtsbarkeit das Kinder- und Jugendhilferecht nicht nennt, so dass es bei der allgemeinen, aus § 40 VwGO folgenden Auffangzuständigkeit der Verwaltungsgerichte bleibt. Geht es nach dem [Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung](#) (dort Zeile 473ff.), dann wird sich das bald ändern und sollen stattdessen die Sozialgerichte zuständig werden.

Willkürliche Kostenentscheidung des Sozialgerichts

Darmstadt: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem [Beschluss vom 24. April 2025 \(Az. 1 BvR 1902/24\)](#) festgestellt, dass eine Kostenentscheidung des Sozialgerichts Darmstadt in einem Verfahren über die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG willkürlich war und die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt hat. In dem Verfahren hatte das Sozialgericht die Kosten einer Untätigkeitsklage der Beschwerdeführerin auferlegt, obwohl sie in der Sache obsiegt hatte, weil sie gegen das „Gebot der Rücksichtnahme“ verstoßen, insgesamt sieben Gerichtsverfahren aus dem Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes gegen den beklagten Landkreis geführt habe und sich der dadurch ausgelösten „Belastung des Landkreises“ bewusst gewesen sein müsse. Außerdem habe die Beschwerdeführerin ein Angebot des Landkreises abgelehnt, das Verwaltungsverfahren bis zum Abschluss [eines beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens](#) ruhend zu stellen. Nach der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts waren die Erwägungen des Sozialgerichts objektiv nicht nachvollziehbar und somit willkürlich. Insbesondere bilde die zeitgleiche Befassung mit mehreren Verfahren nur dann einen zureichenden Grund für eine Kostenentscheidung gegen einen in der Sache obsiegenden Leistungsberechtigten, wenn er die Verwaltung mit einer „Vielzahl“ von Verfahren „überziehe“. Bei sieben Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die zudem teilweise unterschiedliche Leistungszeiträume betrafen, könne von einem „Überziehen“ mit einer „Vielzahl“ von Verfahren nicht die Rede sein. Es sei außerdem nicht erkennbar, dass diese sieben Verfahren besonders hohen Verwaltungsaufwand ausgelöst hätten.

Das Sozialgericht und der beklagte Landkreis waren durchaus kreativ beim Finden von Gründen, warum die obsiegende Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten tragen sollte, nämlich unter anderem weil infolge des Ukrainekriegs eine kurzfristige und unvorhersehbare Arbeitsspitze entstanden sein sollte und weil die Einführung der elektronischen Akte zu einer Erhöhung des allgemeinen verwaltungsinternen Aufwands geführt habe. Das Bundesverfassungsgericht hat sich auch zu diesem Argumenten klar geäußert. Wichtiger sind aber wohl noch die Aussagen des Gerichts zu dem Argument, die Beschwerdeführerin hätte das Verwaltungsverfahren bis zum Abschluss eines beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens ruhend stellen können: Das sei ebenfalls nicht vertretbar und somit willkürlich, schon weil die ganz herrschende Auffassung in der sozialrechtlichen Rechtsprechung und Literatur generell davon ausgehe, dass ein Leistungsberechtigter dem Ruhen des Verfahrens nicht mit Rücksicht auf ein anhängiges verfassungsgerichtliches Verfahren oder ein anhängiges Musterverfahren zustimmen müsse.

Aufenthaltsbeendigung

Nichts Neues zum Entzug von EU-Freizügigkeitsrechten in Berlin: Laut einem [Medienbericht](#) hat das Verwaltungsgericht Berlin nun auch in den zwei noch anhängigen Eilverfahren über den Entzug von EU-Freizügigkeitsrechten (bzw. in einem Fall über die Ausweisung eines Drittstaatsangehörigen) im Zusammenhang mit einer Teilnahme an pro-palästinensischen Protesten entschieden, einstweiligen Rechtsschutz gegen die vom Berliner Landesamt für Einwanderung verfügten Entscheidungen zu gewähren.

Der HRRF-Newsletter hat über die insgesamt vier Verfahren bereits berichtet, siehe die Newsletter-Ausgaben [Nr. 192](#), [Nr. 193](#) und [Nr. 195](#).

Schon wieder einstweilen kein Entzug von EU-Freizügigkeitsrechten in Berlin:

Das Verwaltungsgericht Berlin hat Medienberichten zufolge (siehe [hier](#) und [hier](#)) mit Beschluss vom 6. Mai 2025 (Az. 21 L 157/25) in einem Eilverfahren erneut den Entzug von EU-Freizügigkeitsrechten gestoppt, den das zuständige Landesamt für Einwanderung wegen der Teilnahme der betroffenen irischen Staatsangehörigen an pro-palästinensischen Protesten und einer daraus abgeleiteten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit erreichen wollte.

Das Berliner Landesamt hat der in diesem Verfahren betroffenen EU-Ausländerin offenbar unter anderem vorgeworfen, „wider der Staatsräson“ gehandelt zu haben. Wenn der Behörde keine besseren Argumente als so ein Verweis auf einen [jedenfalls rechtlich inhaltsleeren Begriff](#) eingefallen sind, dann dürfte der Bescheid der Behörde wohl auch in der Hauptsache keinen Bestand haben. Siehe zu den Hintergründen der Verfahren die HRRF-Newsletter [Nr. 192](#) und [Nr. 193](#).

Duldungsanspruch bei Nichtbetreiben der Abschiebung:

Das bloße Fehlen konkreter behördlicher Bemühungen zur Durchführung einer Abschiebung erfüllt für sich allein keinen der gesetzlich normierten Duldungstatbestände, sodass ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht auf eine rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung geschlossen werden kann, sagt der Verwaltungsgerichtshof Kassel in seinem [Beschluss vom 10. April 2025 \(Az. 3 B 478/25\)](#). Allerdings habe die Ausländerbehörde bei der Entscheidung, ob sie eine Duldung erteile, oder ob sie die Ausreisepflicht nach § 59 Abs. 1 Satz 4 AufenthG verlängern und eine entsprechende Bescheinigung ausstellen wolle, eine Prognoseentscheidung über die Durchführbarkeit der Abschiebung zu treffen. Komme sie dabei zu dem Ergebnis, dass die Abschiebung nicht ohne Verzögerung durchgeführt werden könne oder der Zeitpunkt der Abschiebung ungewiss sei, müsse sie eine Duldung erteilen, wobei für den zeitlichen Maßstab auf die bis August 2007 in § 50 Abs. 2 Satz 2 AufenthG enthaltene maximale Ausreisefrist von sechs Monaten zurückgegriffen werden könne.

Es bedarf schon einiger Phantasie, sich auf eine bereits vor fast 18 Jahren außer Kraft getretene Fristenregelung zu berufen und der Ausländerbehörde so einen zeitlichen Spielraum zu verschaffen, den es an sich nicht geben darf: Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem [Urteil vom 21. März 2000 \(Az. 1 C](#)

[23.99](#)) klar entschieden, dass dann, wenn der Zeitpunkt der Abschiebung ungewiss ist, also noch nicht feststeht, eine Duldung erteilt werden muss. Wenn der Gerichtshof demgegenüber lapidar darauf verweist, dass § 97a AufenthG das Offenbaren von Informationen über den Zeitpunkt einer geplanten Abschiebung unter Strafe stellt, dann ist das mit dem (noch geltenden) Amtsermittlungsgrundsatz im Verwaltungsprozess (§ 86 Abs. 1 VwGO) doch nicht zu vereinbaren.

Bundesverfassungsgericht rügt verweigerte Akteneinsicht und rechtswidrige Abschiebung: In seinem [Beschluss vom 18. März 2025 \(Az. 2 BvR 1113/24\)](#) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die im Kontext der Folgenbeseitigung einer rechtswidrigen Abschiebung aus Sachsen nach Marokko im Juli 2024 (siehe ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 155](#)) getroffene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bautzen, dem Rechtsanwalt des bereits abgeschobenen Ausländers Akteneinsicht zu verwehren, weil es auf die Kenntnis des Akteninhalts nicht ankomme und ihr ohnehin eine besondere Eilbedürftigkeit entgegenstehe, rechtswidrig war und das aus Art. 19 Abs. 4 GG folgende Grundrecht des Beschwerdeführers auf effektiven Rechtsschutz verletzt hat. In dem Argument, dass es auf Inhalt und Kenntnis der Akte für das Verfahren nicht ankomme, zeige sich ein grundlegendes Missverständnis von der Bedeutung der Akteneinsicht, die grundsätzlich nicht zur Disposition des Staates und seiner Institutionen stehe, da das Oberverwaltungsgericht schlicht nicht darüber befinden dürfe, ob der Akteninhalt für den Beschwerdeführer wesentlich sei oder nicht. Dieses Fehlverständnis des Oberverwaltungsgerichts gewinne noch dadurch an Gewicht, dass dem Beschwerdeführer an anderer Stelle der angefochtenen Entscheidung unzureichendes Vorbringen vorgehalten werde. Daneben sei auch nicht nachvollziehbar, inwiefern die Gewährung von Akteneinsicht zu einer weiteren und relevanten Verzögerung hätte führen sollen, zumal nach der bereits erfolgten Abschiebung des Beschwerdeführers kein außergewöhnlicher Zeitdruck mehr bestanden hätte.

Dieser Beschluss zeigt einmal mehr, wie Gerichte mitunter den rechtsstaatlichen Maßstab für die Kontrolle und Korrektur behördlicher Fehlentscheidungen aus den Augen verlieren. Zur bereits vom Verwaltungsgericht Chemnitz festgestellten Rechtswidrigkeit der Abschiebung wegen der Missachtung einer verwaltungsgerichtlichen Eilentscheidung hat das Bundesverfassungsgericht lediglich in einem Nebensatz ausgeführt, dass diese Missachtung unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht nachvollziehbar sei. Der HRRF-Newsletter berichtet leider regelmäßig über Abschiebungen, bei denen Behörden gerichtliche Eilentscheidungen ignorieren, zuletzt in Ausgabe [Nr. 186](#).

Abschiebungshaft

Sechsmonatige Haft für vietnamesische Staatsangehörige rechtmäßig: Abschiebungshaft darf für vietnamesische Staatsangehörige regelmäßig für einen Zeitraum von sechs Monaten angeordnet werden, wenn ihre Staatsangehörigkeit von vietnamesischen Behörden überprüft werden muss, meint der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 20.](#)

[Mai 2025 \(Az. XIII ZB 21/25\)](#). Die auf Grundlage des deutsch-vietnamesischen Rückübernahmeabkommens abzuarbeitenden Schritte würden in solchen Fallkonstellationen bis zu sechs Monate in Anspruch nehmen, die erheblichen Prognoseunsicherheiten stammten aus der Sphäre der vietnamesischen Behörden und seien der Ausländerbehörde nicht zuzurechnen.

Der Beschluss ist jedenfalls aus Behördensicht nicht nur hinsichtlich der zulässigen Haftdauer großzügig, sondern auch bei den Annahmen, dass die im Jahre 2023 begründete Zuständigkeit einer bayerischen Ausländerbehörde auch noch Ende 2024 nach mehrmaligem Zugriff des betroffenen Ausländers in Nordrhein-Westfalen bestehen bleibt, und dass eine mehr als fünfwöchige Verzögerung bei der Weiterleitung von Unterlagen zwischen bayerischen Behörden unschädlich sein soll, unter anderem weil das zuständige Landesamt eine Vielzahl von Anträgen bearbeiten musste und nur begrenzte Ressourcen hatte.

Immer noch keine Abschiebungshaft ohne Benachrichtigung von Angehörigen oder einer Vertrauensperson: In einem weiteren (siehe bereits HRRF-Newsletter [Nr. 197](#)) [Beschluss vom 16. April 2025 \(Az. 2 BvR 846/22\)](#) hat das Bundesverfassungsgericht erneut eine Grundrechtsverletzung bei der Anordnung von Abschiebungshaft in einem Verfahren gerügt, in dem das Haftgericht es entgegen Art. 104 Abs. 4 GG unterlassen hatte, einen Angehörigen des Beschwerdeführers oder eine Person seines Vertrauens von der Haftanordnung zu benachrichtigen. Das Haftgericht hätte aus der protokollierten Aussage des Beschwerdeführers, dass „sein Akku leer“ sei und er keine Telefonnummern kenne, nicht schließen dürfen, dass Kontaktdaten von Vertrauenspersonen des Beschwerdeführers für das Gericht nicht erreichbar oder ermittelbar gewesen sein könnten. Vielmehr hätte es der HaftrichterIn obliegen, Namen zu erfragen und gegebenenfalls Kontaktdaten über die Meldebehörden zu ermitteln oder es dem Beschwerdeführer zu ermöglichen, sein Handy kurzzeitig in Betrieb zu nehmen, um die erforderlichen Kontaktdaten selbst angeben zu können.

Anders als in dem Parallelverfahren hat sich das Bundesverfassungsgericht hier (siehe Rn. 26f. des Beschlusses) etwas deutlicher zu der Frage geäußert, ob eine Verletzung der aus Art. 104 Abs. 4 GG folgenden Benachrichtigungspflicht nicht auch zu einem Verstoß gegen das Freiheitsrecht aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG und damit zur Rechtswidrigkeit der gleichwohl angeordneten und vollzogenen Abschiebungshaft führen muss. In früheren Entscheidungen hatte das Bundesverfassungsgericht das nicht angenommen, meldet nun aber immerhin Zweifel an, ob es vor dem Hintergrund der „herausragenden Bedeutung“ des in Art. 104 Abs. 4 GG verankerten Benachrichtigungsrechts des Inhaftierten an dieser Ansicht festhalten will. Im entschiedenen Verfahren war zu dieser Frage jedoch aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts nicht hinreichend substantiiert vorgetragen worden.

Keine Abschiebungshaft ohne Benachrichtigung von Angehörigen oder einer Vertrauensperson: Es verstößt gegen das aus Art. 104 Abs. 4 GG folgende Grundrecht, wenn Haftgerichte Angehörige oder eine Person des Vertrauens von in Abschiebungshaft genommenen Ausländern nicht

über die Haftanordnung benachrichtigen, sagt das Bundesverfassungsgericht in seinem [Beschluss vom 16. April 2025 \(Az. 2 BvR 845/22\)](#). Zweck des Art. 104 Abs. 4 GG sei es, einer in Haft genommenen Person den Kontakt nach außen zu sichern und damit ein spurloses Verschwinden von Personen zu verhindern. Das Amtsgericht habe gegen die ihm obliegenden Pflichten bereits dadurch verstoßen, dass es den Beschwerdeführer lediglich auf die „Möglichkeit“ hingewiesen habe, einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson von seiner Inhaftierung zu benachrichtigen, und nicht dokumentiert habe, wie der Beschwerdeführer reagiert habe und warum das Gericht schlussendlich von einer Benachrichtigung abgesehen habe. Das ebenfalls involvierte Landgericht habe das Grundrecht des Beschwerdeführers ebenfalls verletzt, weil es seine eigene nachträgliche Einschätzung an die Stelle der Entscheidung des Amtsgerichts gesetzt und angenommen habe, dass der Beschwerdeführer auf die Wahrnehmung seines Rechts verzichtet habe.

Neu ist diese Rechtsprechung nicht, bereits im Dezember 2023 (siehe ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 130](#)) hatte das Bundesverfassungsgericht in drei Verfahren Grundrechtsverletzungen bei unterlassenen Benachrichtigungen festgestellt und den Haftgerichten detaillierte Verhaltenshinweise mit auf den Weg gegeben. Das Gericht erklärt noch einmal die Bedeutung des Grundrechts und präzisiert die den Haftgerichten obliegenden Aufgaben.

Immer noch rechtswidriger Haftvollzug in Berlin: Das Amtsgericht Berlin Tiergarten geht in seinem [Beschluss vom 31. März 2025 \(Az. 385 XIV 28/25 B\)](#) davon aus, dass die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen im Bereich der Sicherungsverwahrung der Berliner JVA Tegel nicht dem unions- und nationalrechtlichen Abstandsgebot zum Strafvollzug entspricht, sondern rechtswidrig ist. Der Grad der konkreten Freiheitseinschränkungen übersteige das zur Sicherung des Abschiebungsverfahrens erforderliche Maß erheblich, etwa weil Inhaftierte ihre Zellen nur für zwei Stunden pro Tag verlassen könnten, von allen Sport- und Sozialangeboten ausgenommen seien und Hofgang ebenfalls nicht stattfinde. Bei Besuchen sei jeder körperliche Kontakt untersagt und werde jeder mitgebrachte Gegenstand nach den Sicherheitsmaßstäben der Sicherungsverwahrung kontrolliert. Es lägen zahlreiche strukturelle Mängel vor, die gegen die aus § 62a AufenthG folgenden Vorgaben verstießen, und es gebe zahlreiche Einschränkungen in die Freiheit des Betroffenen, die nicht erforderlich seien, um ein sicheres Rückführungsverfahren zu gewährleisten, sondern die nur dazu dienten, den reibungslosen Betrieb der Sicherungsverwahrung aufrecht zu erhalten.

Das Amtsgericht zitiert zu Recht den [Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 26. März 2024 \(Az. XIII ZB 85/22\)](#) (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 148](#)), wo bereits ein Hafteinschluss von 14 Stunden pro Tag als rechtswidrig angesehen wurde, wohingegen in Berlin 22 Stunden pro Tag eingeschlossen wird. So sonderlich neu ist die Rechtsprechung des Amtsgerichts auch nicht, weil es bereits im Juni 2024 ähnlich entschieden hatte (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 152](#)). Interessant ist dabei, dass das Amtsgericht offenbar bei seiner Linie bleibt, obwohl das Landgericht Berlin noch im August 2024 anderer Ansicht war und den gemeinsa-

men Haftvollzug in der JVA Tegel für zulässig gehalten hatte (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 164](#)), und interessant ist außerdem, dass dieser Beschluss des Landgerichts inzwischen in der Rechtsprechungsdatenbank des Landes Berlin nicht mehr auffindbar ist.

Sonstiges

Litauen verklagt Belarus vor dem Internationalen Gerichtshof: Litauen hat beim Internationalen Gerichtshof am 19. Mai 2025 eine [Klage](#) gegen sein Nachbarland Belarus eingereicht und wirft ihm vor, das [Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität](#) zu verletzen. Belarus unterstütze die Schleusung von Migranten und sichere seine Grenzen nicht ausreichend. Außerdem verhindere Belarus nicht, dass Migranten zu Opfern krimineller Gruppen würden, schütze die Rechte der Migranten nicht und gewähre ihnen keine Unterstützung. Das verletze nicht nur die Souveränität, Sicherheit und die öffentliche Ordnung Litauens, sondern auch die Rechte der betroffenen Migranten. Der Gerichtshof berichtet über den Eingang der Klage auch in einer [Pressemitteilung](#).

Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass Litauen sich gegenüber Belarus auf das Völkerrecht beruft und beklagt, dass das Land die Rechte von Migranten verletzt, es selbst aber mit dem Völkerrecht und den aus ihm folgenden Menschenrechten auch nicht so genau nimmt, wenn es um Pushbacks an seinen Grenzen und die Abwehr von Schutzsuchenden geht (siehe etwa die HRRF-Newsletter [Nr. 12](#), [34](#), [52](#), [150](#), [152](#) und [183](#)). Wie immer das Verfahren ausgehen wird, mehr als eine nur symbolische Bedeutung wird es nicht haben. Immerhin bietet es Gelegenheit, sich mit einem eher exotischen Teilbereich des Migrationsrechts zu beschäftigen.

Bundesregierung wegen Afghanistan-Aufnahmezusagen verklagt: Angekündigt war es bereits, nun sind Klage und Eilantrag einer Afghanin [bekannt geworden](#), die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Oktober 2023 eine Aufnahmezusage im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan erhalten hatte und die vor dem Verwaltungsgericht Berlin erreichen will, dass ihr ein bislang lediglich in Aussicht gestelltes Visum zur Einreise nach Deutschland tatsächlich erteilt wird. CDU-Politiker [fordern bereits seit einiger Zeit](#), bereits erteilte Aufnahmezusagen nach Möglichkeit zu widerrufen, in den [Koalitionsvertrag](#) (dort S. 93) hat es diese Absicht ebenso geschafft.

Präzedenzlos ist es nicht, einen Anspruch auf Visumerteilung beim Verwaltungsgericht Berlin auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchsetzen zu wollen, siehe etwa den [Beschluss vom 28. Dezember 2023 \(Az. 38 L 510/23 V\)](#). Der zum Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan ergangene negative [Beschluss vom 10. Oktober 2024 \(Az. 4 K 199/23 V\)](#) war anders gelagert, weil dort gerade keine Aufnahmezusage vorlag.